

Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses

zur Feststellung des abschließenden Stichwahlergebnisses

sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Stichwahlergebnisses

☒ des ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters ☐ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

am Sonntag, 22. März 2026

1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Stichwahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

Wochentag Mittwoch , Datum 25.03.2026 um 09:00 Uhrzeit Uhr

in/im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

Sitzungssaal (Köglweg 3 in 82024 Taufkirchen)

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl.

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

2.1 Öffentlicher Anschlag - Haupteingang Rathaus (Köglweg 3 in 82024 Taufkirchen)

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

2.2 Homepage Gemeinde Taufkirchen (vgl. § 3 Hauptsatzung der Gemeinde Taufkirchen)

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter

☐ Nr. 2.1 ☒ Nr. 2.2

genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Datum

09.03.2026

Fabian Sass

Unterschrift

Angeschlagen am: 10.03.2026

Abgenommen am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: 10.03.2026

im/in der Homepage Gemeinde Taufkirchen